

Kann Schulleitung im Mutterschutz Korrektur der AP fordern?

Beitrag von „DeadPoet“ vom 12. Januar 2018 18:37

Ich bin kein Schuljurist ... aber soweit ich weiß: NEIN, das kann nicht angeordnet werden. Von der Website des Bayerischen Ministeriums für Arbeit und Soziales, Integration und Familie:

"Für Frauen, die zuvor berufstätig waren, beginnt sechs Wochen vor der Geburt der Mutterschutz. Sie haben jetzt mehr Zeit und Ruhe, um Kraft zu tanken für die Geburt und die bevorstehenden Wochen mit dem Neugeborenen. Frauen, die bereits Kinder haben, möchten diese auch gerne auf das bevorstehende Ereignis vorbereiten und ihnen vielleicht noch einmal besonders viel Zeit und Aufmerksamkeit schenken.

Eine Weiterbeschäftigung während der Schutzfrist vor der Geburt ist nur mit Einwilligung der Schwangeren möglich. Diese Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

Der Mutterschutz endet regulär acht Wochen nach der Geburt. **Es besteht hierbei ein absolutes Beschäftigungsverbot.** Erfolgt die Geburt vor dem errechneten Termin, so verlängert sich die Schutzfrist um den Zeitraum, der vor der Geburt nicht in Anspruch genommen werden konnte."

<http://www.schwanger-in-bayern.de/familie/eltern...utterschutz.php>